

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.Hd. Frau Mag. Busic

per E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at

Unser Zeichen:
Mag. Off

Ihr Schreiben vom:
19.04.2010

Ihr Zeichen:
BMLFUW-
UW.2.1.6/0031-
VI/2/2010

Wien, 01.06.2010

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer AWG-Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs für eine AWG-Novelle 2010 und für die Einladung zur Teilnahme am öffentlichen Begutachtungsverfahren.

Ad § 15 Abs. 5 und Abs. 5a Entwurf

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers für die Behandlung der Abfälle endet mit der Übergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder –behandler, sofern es sich bei diesem um eine eingetragene Organisation gemäß EMAS handelt (...).

Die Österreichische Ärztekammer ersucht für die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in diesem Punkt um eine Änderung, in dem Sinne, dass die Verantwortung der Abfallerzeuger bzw. nachfolgender Abfallbesitzer mit der Übergabe an behördlich genehmigte Abfallsammler oder –behandler endet, insbesondere sofern es sich bei diesem um eine eingetragene Organisation gemäß EMAS handelt.

Durch die behördliche Prüfung und Genehmigung liegt unseres Erachtens eine ausreichende Rechtfertigung für diese – auch in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehene – Ausnahmeregelung von der weiteren Verantwortung von Abfallerzeugern und nachfolgenden Abfallbesitzern vor. In diesem Sinne könnte § 15 Abs. 5a lauten wie folgt:

„(5a) Abweichend von Abs. 5 endet die Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers mit der Übergabe der Abfälle an einen behördlich genehmigten Abfallsammler oder –behandler, insbesondere sofern es sich bei diesem um eine eingetragene Organisation gemäß EMAS handelt, oder mit der Übergabe von Siedlungsabfällen an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler. Die Zuständigkeit der Länder im Bereich der Siedlungsabfälle wird nicht berührt.“

Weiters regen wir an, den Link zu den gemäß EMAS eingetragenen Organisationen im Register des Umweltbundesamtes in den Gesetzestext aufzunehmen, um den Normunterworfenen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortungen zu erleichtern.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Kartheinz Kux
(im Auftrag für den Präsidenten)